jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/3/6 405-2/138/1/47-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.2019

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

06.03.2019

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §77 Abs1

Rechtssatz

Im Sinne des § 77 Abs 1 GewO sind solche Auflagen vorzuschreiben, welche zur Erreichung des Nachbarschutzes erforderlich sind, wobei das Verhältnismäßigkeitsprinzip gilt. Ziel ist die Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls konkret voraussehbaren Gefährdungen, Belästigungen sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken (Stolzenlechner/Seider/Vogelsang, Kurzkommentar GewO, § 79 RZ 7 ff).

Schlagworte

Gewerbeordnung; Auflage, Nachbarschutz, Verhältnismäßigkeitsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.2.138.1.47.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at